



öffentlich

Allgemein

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Zählgemeinschaft GRÜNE/Sorge	Philipp Reimer	11.10.2019	19/GRÜN/SOR/158

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	KWA	24.10.2019	Öffentlich
Vorberatung	FA	29.10.2019	Öffentlich
Entscheidung	HA	14.11.2019	Nichtöffentlich

Bezeichnung: Diskussion zum Thema "Fremdenverkehrsabgabe"

Beschlussvorschlag:

Problembeschreibung/Begründung:

Fremdenverkehrsabgabe

1. Das Aufkommen der Fremdenverkehrsabgabe ist verhältnismäßig niedrig. Die Vermutung liegt nahe, dass das Potential nicht vollständig ausgeschöpft wird (nicht erhobene oder falsche Umsätze (Zwischenrechnungen)).

Wäre eine Erhebung auf einer anderen Grundlage, wie sie beispielsweise in der Satzung von Binz enthalten ist, sinnvoller (Betten, Sitzplätze; Beschäftiget)?

Danach wären keine jährlichen Umsatzmeldungen mehr notwendig und der Verwaltungsaufwand wäre geringer.

2. Wie werden die Abgaben der Appartementanlagen und Apparthotels mit Bruchteils- oder Teileigentum berechnet: Netto-Umsatz der einzelnen Apartments und damit der einzelnen Eigentümer oder der verbleibende Netto-Umsatz des Betreibers?

Verfasser: Uwe Wiek

Anlagen:

Fremdenverkehrsabgabebesatzung aus Kühlungsborn und Binz

**Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
(Fremdenverkehrsabgabensatzung)
vom 18.12.2006**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juni.2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 23.Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194, 364) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung vom 14.12.2006 folgende Fremdenverkehrsabgabensatzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Abgabenerhebung**

- (1) Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn ist als Seebad anerkannt.
- (2) Sie erhebt zur teilweisen Deckung ihrer Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung sowie ihres Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Fremdenverkehrsabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der Fremdenverkehrsförderung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Durch die Fremdenverkehrsabgabe sollen die Aufwendungen für die Fremdenverkehrswerbung zu 70 v.H. gedeckt werden. Die Stadt trägt 30 %.

**§ 2
Abgabepflicht,**

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen und alle selbständig tätigen Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Vorteile geboten werden. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Personenvereinigungen, die, ohne ihren Wohn- oder Betriebssitz im Erhebungsgebiet zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Die Abgabepflichtigen im Sinne des Abs. 1 sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Abgabenbefreiung

Von der Abgabe sind befreit die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, es sei denn, sie stehen mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb.

§ 4 Abgabenmaßstab

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den geldwerten Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Stadt erwachsen.

(2) Der Vorteil richtet sich nach den Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer. Maßgebend sind die Einnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorangegangen ist.

(3) Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Abs. 2 im Jahr der Tätigkeitsaufnahme die Einnahmen des jeweiligen Erhebungszeitraumes maßgebend. Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit, die über den Ablauf des Vorjahres hinaus fortgesetzt wird, im laufenden Kalenderjahr, wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der Fremdenverkehrsabgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist diese nicht anzusehen, wenn sie nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5 Messbetrag

(1) Der fremdenverkehrsbezogene Vorteil (§ 4 Abs. 1) wird in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Einnahmen nach Abzug der Umsatzsteuer mit dem Mindestgewinnsatz/Reingewinnsatz (Abs. 3) und dem Vorteilssatz (Abs. 2) multipliziert werden. Maßgeblich für die Ermittlung der jährlichen umsatzsteuerbereinigten Einnahmen des Vorjahres.

(2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der umsatzsteuerbereinigten Einnahmen. Er wird für die einzelnen Unternehmensarten in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt.

(3) Der Mindestgewinnsatz ist auf Grundlage der Reingewinnsätze der Richtsatzsammlung für Gewerbebetriebe des Bundesministeriums für Finanzen für das dem Erhebungszeitraum vorangegangene Jahr festgelegt, wobei von dem niedrigsten Reingewinnsatz ausgegangen wird. Ist in der Anlage für die betreffende Betriebs- oder Gewerbeart ein Richtsatz nicht angegeben, so ist er in der Richtsatzsammlung nicht aufgeführt und anhand der Angaben des Abgabepflichtigen aus dem tatsächlichen durchschnittlichen Betriebsgewinn der letzten fünf Jahre zu ermitteln (EM). In den übrigen Fällen ist der durchschnittliche Gewinnanteil nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Ist dies nicht möglich, ist der Mindestgewinnsatz von der Stadt unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens zu schätzen. Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 2 der Anlage 1 genannten Personen und Personenvereinigungen ist in Spalte 3 der Anlage bestimmt.

§ 6 Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt **6,5 v. H.** des Messbetrages (§ 5). Sie wird nicht erhoben, wenn sie weniger als 10,- € beträgt.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Falle einer nur vorübergehend ausgeübten Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 3) wird die Abgabe jeweils für den Zeitraum dieser Tätigkeit erhoben.

§ 8 Entstehen der Abgabepflicht

Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabepflicht erst mit Beginn dieser Tätigkeit.

§ 9 Melde- und Auskunftspflichten

(1) Die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter (§§ 34, 35 der Abgabenordnung) haben der Stadt die Aufnahme und die Beendigung der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats von sich aus und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen (Abgabeerklärung).

(2) Wird den Melde- oder Auskunftspflichten ganz oder teilweise zuwidergehandelt oder besteht der Verdacht, dass Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt die erforderlichen Ermittlungen selbst vornehmen oder die Grundlagen für die Abgabeberechnung schätzen. Es gilt § 5 Abs. 3 Satz 3.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Abs. 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der Stadt zur Kurabgabenerhebung sowie beim Ordnungsamt zur Gewerbeanmeldung vorhanden sind, durch die Stadt zulässig. Die Stadt kann sich den Umsatz vom jeweils zuständigen Finanzamt gemäß § 31 AO mitteilen lassen. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 11 Fälligkeit

Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides zur Zahlung fällig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung der Stadt die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht angezeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes M-V.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2002 über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe außer Kraft.

ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, 18.12.2006

gez.
Rainer Karl
Bürgermeister

Siegel

Anlage 1

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

Vorteilsstufe	Vorteilssatz
Vorteilsstufe 1	10 %
Vorteilsstufe 2	25 %
Vorteilsstufe 3	50 %
Vorteilsstufe 4	75 %
Vorteilsstufe 5	100 %

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gemäß § 5 Abs. 2 zugeordnet:**Vorteilsstufe 1 10%**

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
1.1	Ärzte, außer Badearztstätigkeit	13
1.2	Fuhrbetriebe und Güterverkehr Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 500 T€ Wirtsch. Umsatz über 500 T€	12 7 2
1.3	Rechtsanwälte und Notare	30
1.4	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	9
1.5	Tierärzte	13
1.6	Vertreter	EM
1.7	Zahnärzte	13
1.8	Agenturen des Versandhandels	5
1.9	Hundesalon	16

Vorteilsstufe 2 25%

!

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
2.1	Architekten, Bauingenieure, Bauplaner	10
2.2	Baustoffhandel, Baumärkte	
	Wirtsch. Umsatz bis 600 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 600 T€	2
2.3	Blumengeschäfte	5
2.4	Fahrradhandel und Reparaturbetriebe	3
2.5	Friseure	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	15
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€	8
2.6	Garten- und Landschaftsbau	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€ bis 500 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	2
2.7	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste ohne Ferienobjekte	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	28
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€	22
	Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
2.8	Geld- und Kreditinstitute	EM
2.9	EDV-Einzelhandel, Verkauf von Unterhaltungselektronik	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3

2.10	Handwerks-, Bau- und Industriebetriebe, sofern sie nicht in einer anderen Vorteilsstufe aufgeführt sind:	
	Bauunternehmen	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	2
	Druckerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 400 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
	Dachdecker	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3
	Elektroinstallation und Verkauf	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€ bis 600 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 600 T€	3
	Glaser	
	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	4
	Heizung- und Sanitärinstallation	
Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 600 T€	6	
Wirtsch. Umsatz über 600 T€	3	
Maler		
Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	21	
Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	8	
Wirtsch. Umsatz über 500 T€	5	
Polsterer, Dekorateur, Raumausstatter		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€	4	
Schlosser, Schmiede		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	10	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	8	
Wirtsch. Umsatz über 300 T€ bis 500 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 500 T€	3	
Tischler		
Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	7	
Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	6	
Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3	
Kfz- Reparaturbetriebe		

	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	11
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€ bis 300 T€	8
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	5
	<hr/> Kfz- Einzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 500 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	1
	<hr/> Kfz- Lackiererei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 400 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	5
	<hr/> Kfz- Zubehörhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€	3
	<hr/> Zimmerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	4
	<hr/> Fliesen-, Plattenlegerei	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	14
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	10
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€ bis 500 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 500 T€	4
2.11	Haushaltwaren- Einzelhandel	3
2.12	Juweliere	4
2.13	Kosmetik- und Fußpflegebetriebe	
	Wirtsch. Umsatz bis 75 T€	16
	Wirtsch. Umsatz über 75 T€	11
2.14	Industriewaren	3
2.15	Sanitätshaus	5
2.16	Möbelhandel	2
2.17	Zootierhandlung	
	Wirtsch. Umsatz bis 150 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 150 T€	4
2.18	Tierpension	4
2.19	Videothek	7
2.20	Schuhreparaturen	
	Wirtsch. Umsatz bis 80 T€	24
	Wirtsch. Umsatz über 80 T€	13
2.21	Makler	13
2.22	Optiker	8
2.23	Versicherungsbüros	30
2.24	Verpachtung von Gewerberräumen	10
2.25	Sicherheitsdienste	15

Vorteilsstufe 3 50%

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
3.1	Ambulante Händler auf Wochenmärkten	Gewinn nach Warenangebot
3.2	Apotheken	6
3.3	Bäckereien und Konditoreien, Backfilialen	
	Wirtsch. Umsatz bis 250 T€	9
	Wirtsch. Umsatz über 250 T€	3
3.4	Bier- und Getränkemarkte und Einzelhandel, Weinhandel	3
3.5	Buchhandlungen und Zeitungs- und Zeitschriftenhandel	2
3.6	Fitnessbetriebe	6
3.7	Gemüse- und Obsteinzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	3
3.8	Kaufhäuser überwiegend Textilwaren	3
3.9	Kegel- und Bowlingbahnen	10
3.10	Kunstgewerbehandel, Geschenkartikel, Keramik	4
3.11	Töpferei	14
3.12	Lebensmittel-Einzelhandel, Supermärkte, Verbrauchermärkte, SB-Geschäfte	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	2
3.13	Lederwaren-Einzelhandel	5
3.14	Lichtspieltheater	EM
3.15	Physiotherapeutische Einrichtungen	6
3.16	Parfümerien	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	4
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	3
3.17	Saunabetriebe, Sonnenstudios	4
3.18	Schmuck- und Uhren-Einzelhandel	4
3.19	Schuh-Einzelhandel	3
3.20	Reiterhöfe, Vermieter von Pferdeställen, Reit- und Fahrbetriebe	12
3.21	Süßwaren-Einzelhandel	2
3.22	Tabakwaren-, Zeitschrifteneinzelhandel	3
3.23	Tankstellen einschließlich Autowaschanlagen, Tankstellenfolgemärkte	5
3.24	Tennisplätze und Tennishallen, Sport- und Freizeiteinrichtungen, die Gebüh- ren oder sonstige Entgelte erheben	EM
3.25	Textil-Einzelhandel	3
3.26	Foto- und Kinogeräteeeinzelhandel	
	Wirtsch. Umsatz bis 200 T€	6
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	3
3.27	Portrait- und Werbefotografen	6
3.28	Automaten-, Spielautomatenaufsteller, Spielhallen, Personenwaagen	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
3.29	Drogerie	3
3.30	Fischer	4
3.31	Fischhandel	4
3.32	Fleischerei, Metzgerei, Schlachterei (auch mit Fleisch-und Handelswarenz- kauf)	3
3.33	Schreibwaren	5

3.34	Spielwaren	3
3.35	Angel- u. Sportgeschäfte	
	Wirtsch. Umsatz bis 400 T€	3
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	2
3.36	Reisebüro, Busunternehmen, Mollibahn	
	Wirtsch. Umsatz bis 300 T€	7
	Wirtsch. Umsatz über 300 T€	3
3.37	Taxi	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	19
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 200 T€	12
	Wirtsch. Umsatz über 200 T€	7
3.38	Reformwaren	3
3.39	Kunsthandel u. Antiquitäten	5
3.40	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste incl. Ferienobjekte	
	Wirtsch. Umsatz bis 100 T€	28
	Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€	22
	Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€	5
	Wirtsch. Umsatz über 400 T€	3
3.41	Fernsprechunternehmen	5

Vorteilsstufe 4 75%

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
4.1	Andenkengeschäfte	4
4.2	Eisdielen, Eisverkauf, Milchbars, Eiscafe's	8
4.3	Gaststätten und Bars Wirtsch. Umsatz bis 250 T€ Wirtsch. Umsatz über 250 T€	8
		4
4.4	Cafe's	5
4.5	Pizzerien/ Pizzaservice Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€	10
		7
4.6	Imbisseinrichtungen, Cafeterien	10
4.7	Kiosk	3
4.8	Parkplätze und Parkhäuser	15
4.9	Tanzlokale und Diskotheken	8
4.10	Sportschulen , wie Segel-, Surf-, Tauch- und Tennisschulen	25
4.11	Beautyanwendungen, Wellnessanwendungen im Hotel Wirtsch. Umsatz bis 75 T€ Wirtsch. Umsatz über 75 T€	16
		11
4.12	Annahmestellen für Wäschereien, Chemische Reinigung, Mietwäsche, Waschsalon Wirtsch. Umsatz bis 150 T€ Wirtsch. Umsatz über 150 T€	8
		5
4.13	Hotelverkauf (Drogeriebedarf, Tabakwaren, Zeitschriften, etc.)	3
4.14	Kreativfreizeitangebote	14

Vorteilsstufe 5 100%

Lau- fende Num- mer	Personengruppe bzw. Betriebsart	Niedrigster Ge- winnsatz lt. Richtsatzsam- lung (%)
5.1	Alle Betriebe, einschließlich Betriebs- und Vereinseinrichtungen, Jugendherbergen, Personen, Personengruppen, auf Erwerb ausgerichtete Vereine, Personen- und Kapitalgesellschaften, die Schlafgelegenheiten, Betten, Zimmer, Appartements und Wohnungen sowie Stellplätze für Wohnwagen und Zelte an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen: 1. Vorsorge und Rehabilitationseinrichtungen 1.1 Kurkliniken 1.2. Mutter-Kind-Kureinrichtungen	EM EM
	2. Hotels/Pensionen mit Teil- und Vollverpflegung Wirtsch. Umsatz bis 360 T€ Wirtsch. Umsatz über 360 T€	5 3
	3. Hotel Garni / Pensionen Wirtsch. Umsatz bis 130 T€ Wirtsch. Umsatz über 130 T€	3 5
	4. Fewo/Appartements/Gästezimmer 4.1 ohne hotelmäßige Leistungen 4.2 mit hotelmäßigen Leistungen	12 7
5.2	Badeärzte für ihre badeärztliche Tätigkeit	13
5.3	Campingplätze	12
5.4	Verleih von Wasserfahrzeugen, Surfbretter, Schwimmgeräten und Schwimmhilfsmitteln jeder Art	10
5.5	Verleih von Fahrrädern	15
5.6	Vermietung von Strandkörben, Windschutzeinrichtungen, Liegen, Liegematten und Stühlen	25
5.7	Vermittler von Zimmern, Appartements, Wohnungen und Schlafgelegenheiten	10
5.8	Verwalter und Verwaltungsunternehmen für Eigentumswohnungen, Ferienwohnungen und Ferienobjekte	13
5.9	Wäscheverleihunternehmen	EM
5.10	Gebäudereinigungen und Hausmeisterdienste nur bei Ferienobjekten Wirtsch. Umsatz bis 100 T€ Wirtsch. Umsatz über 100 T€ bis 175 T€ Wirtsch. Umsatz über 175 T€ bis 400 T€ Wirtsch. Umsatz über 400 T€	28 22 5 3
5.11	Minigolfplatz	13

	Sonstige, die durch den Fremdenverkehr wirtschaftliche Vorteile erlangen	Einordnung in vergleichbare Gewerbe
--	--	-------------------------------------

Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz -Fremdenverkehrsabgabesatzung- (FVAS)

geändert am 12.12.2013 durch Beschluss 128-35-2013

geändert am 02.03.2017 durch Beschluss 05-19-2017

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz, im Norden begrenzt durch die Strandstraße und einer in ihrer Verlängerung gedachten Linie ist als Kurort (Seebad) staatlich anerkannt.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Fremdenverkehrswerbung sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Ostseebad Binz eine Fremdenverkehrsabgabe, soweit ihr Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.

§ 2

Abgabepflichtige, Haftung

- (1) Fremdenverkehrsabgabepflichtig sind alle Personen und Personenvereinigungen, denen durch den Fremdenverkehr im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung Vorteile erwachsen, soweit sie nicht nach § 4 dieser Satzung von der Abgabepflicht befreit sind.
- (2) Abgabepflichtig sind auch Personen und Personenvereinigungen, die ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz bzw. ständigen Aufenthalt oder ihren Betriebssitz zu haben, vorübergehend oder auch dauernd im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Binz nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung eine Betriebsstätte unterhalten oder ein Gewerbe ausüben.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner.
- (5) Der Verpächter und Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabe. Dies gilt auch bei Unterverpachtungen oder Untervermietungen für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Erhebungszeitraum, Entstehen und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Fremdenverkehrsabgabe wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit.
- (3) Endet eine abgabepflichtige Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr, so wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Voraussetzungen der Abgabepflicht entfallen sind, ein Zwölftel der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Abgabe erstattet. Als Beendigung einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.
- (4) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 4

Abgabenbefreiung

Von der Abgabe befreit sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen.

§ 5

Bemessung und Höhe der Abgabe

- (1) Die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe richtet sich nach der anliegenden Tabelle (Anlage), die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Die Bemessungsmaßstäbe sind in Spalte 2 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.
- (3) Die für die einzelnen Abgabepflichtigen maßgebenden Abgabesätze sind in Spalte 3 der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

- (4) Die nach § 2 Abgabepflichtigen werden entsprechend Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung eingeordnet.
- (5) Als Beschäftigte gelten alle Arbeitnehmer sowie tätige Betriebsinhaber und Geschäftsführer, mitarbeitende Familienangehörige, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betriebsinhaber stehen und die freiberuflich Tätigen. Nichtarbeitnehmer im Sinne dieser Satzung sind Personen, die sich in Ausbildung befinden. Bei der Einstufung werden teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die einzeln weniger als die Hälfte der wöchentlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit ableisten, als ½ Beschäftigte gezählt.
- (6) Zieht ein Abgabepflichtiger aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu veranlagern.
- (7) Merkmale der Einstufung (Bettenzahl, Fläche, Sitzplätze, Zahl der Beschäftigten usw.) werden nach den Verhältnissen am 15. Juli jedes Jahres ermittelt. Bei Neubeginn eines Betriebes oder einer Tätigkeit nach dem 15. Juli ist der Tag des Beginns maßgebend. Für Betriebe oder Tätigkeiten, die nach dem 30. September beginnen, entfällt die Abgabe für das laufende Jahr.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Abgabepflichtige sowie sein Vertreter hat der Gemeinde Ostseebad Binz - Eigenbetrieb Kurverwaltung bis zum 25. Juli jedes Jahres unaufgefordert die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen. Eine Neuaufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit i. S. dieser Satzung haben die Abgabepflichtigen sowie ihre Vertreter spätestens 4 Wochen nach Beginn der Tätigkeit der Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Kurverwaltung - anzuzeigen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Ostseebad Binz – Eigenbetrieb Kurverwaltung - an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Ostseebad Binz –Eigenbetrieb Kurverwaltung .

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Binz ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei dem Eigenbetrieb Kurverwaltung zur Kurabgabenerhebung sowie beim Amt für allgemein ordnungsbehördliche Aufgaben – Gewerbe und Meldestelle - vorhanden sind, durch die Gemeinde Ostseebad Binz zulässig. Die Gemeinde Ostseebad Binz darf sich diese Daten von den genannten Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten. Die Gemeinde Ostseebad Binz ist zur Erhebung personenbezogener Daten bei den zuständigen Finanzämtern sowie den Ämtern des Landkreises Rügen befugt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
 - § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 6 Abs. 1 der Gemeinde Ostseebad Binz über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Fremdenverkehrsabgabe von Bedeutung ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister des Ostseebades Binz.

Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Ostseebad Binz
- Fremdenverkehrsabgabesatzung – (FVAS)

Personengruppe / Betriebsart (Veranlagungsziffer)	Bemessungsmaßstab nach Anzahl / Größe der	Abgabensatz pro Jahr
A) Unterkunft / Vermietung		
01. Personen, Personengruppen und Betriebe die Betten, Zimmer, Wohnungen und sonstige Schlafgelegenheiten vermieten	Betten	11,93 €/Bett
02. Kliniken, Kinder- und Erholungsheime, Jugendherbergen	Betten	5,96 €/Bett
03. Camping-, Zelt- und Wohnmobilplätze	Stellplätze	8,95 €/Stellplatz
04. Vermittler von Zimmern, Appartements, Ferienwohnungen, Quartiervermittler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	238,67 €/Unternehmen 477,35 €/Unternehmen 716,03 €/Unternehmen
B) Gastronomie		
05. Restaurants (auch in Hotels), Gast- und Speisewirtschaften, Cafés, Konditoreien, Eisdielen, Milchbars, Imbiss (mit Sitzplätzen)	a) Sitzplätze innen b) Sitzplätze außen c) Saalplätze	a) 4,17 €/Sitzplatz b) 2,98 €/Sitzplatz c) 1,19 €/Sitzplatz
06. Imbissstuben (unter 10 Sitzpl.), Bars, Diskotheken, Tanzlokale a) Innen b) Außen	genutzten Verkehrsfläche (Gästebereich) in m ²	a) 2,24 €/m ² b) 1,79 €/m ²
C) Einzelhandel		
07. Ladengeschäfte a) Lebensmittelgeschäfte (Lebensmittelmarkt, Reformhaus, Back-, Fleisch-, Gemüse-, Fisch-, Getränkeäden u. ä.) b) offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit erhöhtem Vorteil (z.B. Souvenirs/Andenken, Textilien/Bekleidung, Leder- u. Schuhwaren, Bücher, Zeitungen/Zeitschriften, Keramik Bernstein/Schmuck/Uhren, Kosmetik/Parfümerie, Drogerie, Geschenkartikel, Foto/Video, Glasbläserei, Galerien u. ä.) c) sonstige offene Ladengeschäfte und sonstige zu Verkaufszwecken unterhaltenen ständigen Ausstellungen mit geringerem Vorteil (z.B. Schreibwaren, Baumarkt, Blumen, Tierbedarf, Optiker, Hörgeräte/Akustik, Antiquitäten, Lotto, Computer/Telekommunikation, Tabak u. ä.)	Verkaufs- und Ausstellungsfläche, auch der als solchen genutzten Straßenflächen in m ²	a) 1,49 €/m ² b) 2,24 €/m ² c) 1,49 €/m ²
08. Kioske sowie mobile Verkaufs- und Imbisswagen, Stände auf Märkten	Verkaufs- und Ausstellungsfläche einschl. der Bestuhlungsfläche in m ²	2,24 €/m ²
09. Verkauf von Waren außerhalb von Ladengeschäften, Verkaufsstände, ambulante Händler	Grundfläche je Verkaufsstand in m ²	4,77 €/m ²
D) Freizeit / Unterhaltung		
10. Strandkorbvermieter, Strandliegenvermieter	Strandkörbe, Strandliegen	5,96 €/Korb, Liege
11. Verleiher von Fahrrädern, Mofas, Mopeds, Motorrädern und sonstigen motorbetriebenen Fahrzeugen (außer Auto)	a) Fahrräder b) Fahrzeug	a) 2,98 €/Fahrrad b) 11,93 €/Fahrzeug
12. Verleiher von Booten und Wassersportfahrzeugen (z.B. Tretboote, Kajaks, Bananenreiten, Wasserski u. ä.)	Boote und Fahrzeuge	11,93 €/Boot und Fahrzeug
13. Segel- und Surfschulen, Motorboot- und Wasserskischulen, Tauchschulen, gewerblicher Wassersportverkehr und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	119,33 €/Unternehmen 238,67 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehm

14. Tennis-, Sport-, Tauch- und Reitlehrer u. dgl.	Lehrer	59,66 €/Lehrer
15. Reit- und Fahrtinstituten	Reit- und Zugtiere	29,83 €/Tier
16. Tennisplätze und -hallen, Squash-Hallen, Golfplätze, Kegel- und Bowlingbahnen, Schießstände, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Trampolin) und dgl.	a) Spielfelder, b) Bahnen, Loch, Stände, Anlagen	a) 268,51 €/Spielfeld b) 44,75 €/ Bahn, Loch, Stand, Anlage
17. Minigolfplätze	Bahnen	17,90 €/Bahn
18. Spielhallen, Spiel- und Musikautomaten, Billardtische, Spielbank und -casinos u. ä.	Geräte, Automaten, Tische	25,06 €/Gerät, Automat und Tisch
19. Internetcafé	Computer-Terminal	14,32 €/Terminal
20. Kino, Theater (auch Film- und Puppentheater, Varietés) u. ä.	Sitzplätze	2,24 €/Sitzplatz
21. Videotheken	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	119,33 €/Videothek 238,67 €/Videothek 358,01 €/Videothek
22. Museen, Ausstellungen, Messen und dgl. (ohne Verkauf von Waren)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	143,20 €/Einrichtung 286,41 €/Einrichtung 429,62 €/Einrichtung
23. Musiker, Diskotheker, Alleinunterhalter, freischaffende Künstler und dgl.	Beschäftigten	89,50 €/Betreiber des Gewerbes, Künstler
24. Saunabetriebe, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen (Schwimmbäder und Spaßbäder) mit öffentlichem Zugang	Saunen und Anlagen	71,60 €/Sauna/Anlage
25. Sonnenstudios, Fitnessstudios mit öffentlichem Zugang	Sonnenbänke Fitnessgeräte	29,83 €/Bank/Gerät
E) Dienstleistungen		
26. Aufsteller von Geld- und Warenautomaten, sofern die Geräte sich nicht in oder an der Betriebsstätte des Aufstellers befinden, Personenwaagen, Fernrohre u. ä.	Automaten bzw. Geräte	11,93 €/Automat und Gerät
27. Reiseleiter, Reiseveranstalter, Wanderführer u. dgl.	Beschäftigten	89,50 €/Beschäftigten
28. Hausverwalter nach dem WEG, Hausbetreuer, Hausmeisterdienste, Reinigung von Ferienwohnungen u. ä.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	143,20 €/Unternehmen 286,41 €/Unternehmen 429,62 €/Unternehmen
29. Friseure	Friseurstühle (genutzt)	29,83 €/Friseurstuhl
30. Wäschereien, Reinigungen, Schneidereien (auch Änderungsschneiderei) und dgl.	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 – 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
31. Druckereien	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	143,20 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb 429,62 €/Betrieb
32. Werbeunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	143,20 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb 429,62 €/Betrieb
33. Reparaturwerkstätten (außer KFZ)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	71,60 €/Werkstatt 143,20 €/Werkstatt 214,81 €/Werkstatt
34. sonstige Dienstleistungs- und Kleinstbetriebe (z.B. Orthopädie, Dekorateurs, Graphiker, Tattoo- und Piercingstudios, Gepäck- und Kurierdienst, Hundesalons, Reisebüros, Tierbedarf, Wartungs- und Kundendienste, Telefon- und Kommunikationsdienste, Schlüsseldienst usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	59,66 €/Betrieb 119,33 €/Betrieb 179,00 €/Betrieb

35. Versicherungsververtretungen und –Agenturen, Finanzdienstleister	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten
36. Makler, Verkäufer und Vermittler von Immobilien (einschließlich deren Versicherungen und Finanzierungen)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	179,00 € /Untern. 358,01 €/Untern. 537,02 €/Untern.
37. Rechtsanwälte und Notare	Beschäftigten pro RA bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	143,20 €/RA od. Notar 286,41 €/RA od. Notar 429,62 €/RA od. Notar
38. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte und dgl.	Beschäftigten pro Berater a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	a) 143,20 €/Prüfer, Berater od. Bevollm. b) 286,41 €/Prüfer, Berater od. Bevollm. c) 429,62 €/Prüfer, Berater od. Bevollm.
39. Geld- und Kreditinstitute	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	167,07 €/Institut 334,14 €/Institut 501,22 €/Institut
F) Gesundheitswesen / Körperpflege		
40. Badeärzte	Beschäftigten pro Badearzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	167,07 €/Badearzt 334,14 €/Badearzt 501,22 €/Badearzt
41. Ärzte	Beschäftigten pro Arzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte Arzt	95,47 €/Arzt 190,94 €/Arzt 286,41 €/Arzt
42. Zahnärzte	Beschäftigten pro Zahnarzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Zahnarzt 190,94 €/Zahnarzt 286,41 €/Zahnarzt
43. Tierärzte	Beschäftigten pro Tierarzt bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Tierarzt 190,94 €/Tierarzt 286,41 €/Tierarzt
44. Heilpraktiker	Beschäftigten pro Heilpr. bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Heilpraktiker 190,94 €/Heilpraktiker 286,41 €/Heilpraktiker
45. Masseur, Krankengymnasten, Physio- und Psychotherapeuten, medizinische Bademeister u. dgl.	Beschäftigten	83,53 €/Beschäftigten
46. Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Beschäftigten	71,60 €/Beschäftigten
47. Apotheken	Beschäftigten pro Apothe. bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	119,33 €/Apotheker 238,67 €/Apotheker 358,01 €/Apotheker
G) Verkehr		
48. Parkplätze und Parkhäuser	Einstellplätze	4,47 €/Einstellplatz
49. Tankstellen inklusive Autowaschanlagen sowie Verkaufs- und Ausstellungsflächen	Zapfsäulen	29,83 €/Zapfsäule

50. Kfz-Werkstätten, Kfz-Betriebe, Autohändler	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Werkstatt 190,94 €/Werkstatt 286,41 €/Werkstatt
51. Taxiunternehmen	zugelassenen Taxen	71,60 €/Taxe
52. Gewerbsmäßige Vermietung von Kraftfahrzeugen	zugelassenen Kfz, die durchschnittlich im Monat Juli zur Verfügung standen	29,83 €/Fahrzeug
53. Bus- und Schiffsunternehmen sowie sonstige Verkehrsbetriebe für Ausflugsfahrten (z.B. Bäderbahn, Jagdschloss- und Proraexpress u. ä.)	der Sitzplätze	2,98 €/Sitzplatz
54. Transport- und Speditionsunternehmen	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	119,33 €/Unternehmen 238,67 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehmen
H) Handwerk / Bauwirtschaft		
55. Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien und Fischräuchereien (Produktionsstätten)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
56. Handwerksbetriebe (z.B. Gärtnerei, Raumausstatter, Maler, Glaser, Fliesen- und Bodenleger, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Lüftung-, Sanitär-, Elektroinstallation usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
57. Bau- und Industriebetriebe (z.B. Beton- und Trockenbau, Dach- und Fassadenbau, Fenster- und Türenbau, Holzbau, Tischlerei, Stahl- und Metallbau, Hoch- u. Tiefbau, Schornsteinbau usw.)	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	95,47 €/Betrieb 190,94 €/Betrieb 286,41 €/Betrieb
58. Bauträger, Unternehmer zur Einrichtung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Gewerbeflächen zum gewerblichen Verkauf	Beschäftigten bis 3 Beschäftigte 4 bis 6 Beschäftigte ab 7 Beschäftigte	179,00 €/Unternehmen 358,01 €/Unternehmen 537,02 €/Unternehmen
59. Architekten, Ingenieure, Architektur- und Ingenieurbüros, Bauführer in Bauregiebetrieben u. ä.	Beschäftigte pro Arch./Ing. a) bis 3 Beschäftigte b) 4 bis 6 Beschäftigte c) ab 7 Beschäftigte	a) 179,00 €/Architekt/ Ing./Bauführer b) 358,01 €/Architekt/ Ing./Bauführer c) 537,02 €/Architekt/ Ing./Bauführer
I) Sonstige		
60. Brauereien, Bier- und Getränkegroßhandel (nur Warenlieferung, kein Ladenverkauf)	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten
61. Vermieter und Verpächter von Geschäftsräumen oder anderen Räumlichkeiten und Einrichtungen (zur gewerbl. Nutzung)	vermieteten bzw. verpach- teten Fläche in m ²	2,24 €/m ²
62. Sonstige Personen und Personengruppen, die durch den Fremdenverkehr der Gemeinde Ostseebad Binz erhöhte Verdienstmöglichkeiten erhalten, sofern diese nicht in die Gruppen 1 – 61 einzuordnen sind	Beschäftigten	29,83 €/Beschäftigten